



Schwäbisch Gmünd, 03.02.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 016/2022

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-
entwässerung**

zur Bekanntgabe
- öffentlich -

Einführung von E-Tretroller-Verleihsystemen

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Sondernutzungserlaubnis
Anlage 2: Standorte und Verbotszonen
Anlage 3: Verteilerschlüssel Abstellstandorte

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd möchte umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen fördern und das bereits vorhandene Angebot erweitern. Seit 2018 gibt es bereits ein Fahrrad- und Pedelec-Verleihsystem mit vier Stationen, das gut angenommen wird und auch in einigen Nachbarkommunen vertreten ist.

Um die Unabhängigkeit vom eigenen Auto zu fördern, soll im März 2022 ein Leihsystem für E-Tretroller eingeführt werden. Drei verschiedene Anbieter (Zeus, Bird und Lime) haben bereits Interesse bekundet.

E-Tretroller können gerade auf kurzen Strecken und in Verbindung mit Bus und Bahn eine Alternative zum Auto darstellen und so einen Beitrag für einen klimaverträglichen Stadtverkehr leisten. Sie sind ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der „letzten Meile“ und können den Pkw auf Kurzstrecken ersetzen, da sie am Zielort abgestellt und die Ausleihe beendet werden kann. Eine Rückgabe ist somit an fast jedem Ort möglich und nicht an feste Stationen gebunden.



1. Was sind E-Tretroller und welche Regeln gelten bei der Nutzung?

E-Tretroller sind einspurige Fahrzeuge, die durch einen Elektromotor angetrieben werden. Sie gehören zu den Elektrokleinstfahrzeugen. E-Tretroller benötigen ein Versicherungskennzeichen und dürfen max. 20km/h fahren. Für das Fahren muss keine Prüfung abgelegt werden, das Mindestalter beträgt 14 Jahre, wobei die Verleihsysteme anbieterseitig meist erst ab 18 Jahren nutzbar sind. Es besteht keine Helmpflicht. Es wird jedoch empfohlen, einen Helm zu tragen, um sich bei Stürzen zu schützen.

Für E-Tretroller besteht Benutzungszwang auf **Fahrradwegen, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen**.



Sind keine solchen vorhanden, muss der Rollerfahrer die Fahrbahn benutzen. Das Fahren auf Gehwegen ist untersagt und kann mit Bußgeldern bedacht werden. Ebenso das Fahren in Fußgängerzonen. Wege und Straßen **mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“** dürfen nur befahren werden, wenn Sie ausdrücklich für **Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben** sind. Diese Freigabe soll für die gesamte Fußgängerzone in Schwäbisch Gmünd erfolgen und wird wie folgt ausgeschildert:



Es gelten allgemein die Regelungen der StVO (Promillegrenze 0,5, kein Fahren im Pulk, keine Personenbeförderung, etc.).

2. Welche Pflichten haben die Anbieter der Verleihsysteme?

Die Anbieter der Verleihsysteme müssen bei der Stadt Schwäbisch Gmünd eine Sondernutzungserlaubnis (siehe Entwurf Anlage 1), befristet auf ein Jahr, beantragen, um E-Tretroller im Stadtgebiet anbieten zu dürfen. Die Sondernutzungserlaubnis regelt bspw. welche Abstellstandorte (Anlage 2) von den Anbietern genutzt werden dürfen, in welchen Zonen eine Rückgabe (z. B. Fußgängerzonen) für den Kunden nicht möglich ist, wie viele Roller im Stadtgebiet aufgestellt werden dürfen und wie mit Rollern zu verfahren ist, die von Kunden regelwidrig abgestellt werden.

Die Anbieter sind verpflichtet, regelwidrig abgestellte oder umgestürzte Roller innerhalb von 24 Stunden zu entfernen und sicherzustellen, dass die E-Tretroller fahrbereit sind. E-



Tretroller, die außerhalb der definierten Stationen stehen und länger als 24 Stunden nicht genutzt wurden, sind vom Anbieter an eine der Stationen zu bringen. Die Stationen werden durch Markierung und Beschilderung gekennzeichnet, so dass für den Anbieter klar ersichtlich ist, welche Abstellstandorte genutzt werden dürfen.

Durch die Erteilung und Befristung der Sondernutzung hat die Stadt gute Möglichkeiten nachzusteuern und die Anbieter, falls nötig, stärker in die Pflicht zu nehmen.

3. Standorte und Verbotszonen

Die Anbieter der Verleihsysteme sind dazu verpflichtet, den Rollerbestand an den vorgegebenen Stationen täglich zu kontrollieren und ggf. nachzusteuern. Da es sich bei allen Anbietern um ein stationsloses Leihsystem handelt, können die E-Tretroller von den Endnutzern nahezu im gesamten Stadtgebiet abgegeben oder ausgeliehen werden. Gleichzeitig werden Verbotszonen (Anlage 2) definiert, in denen sich der Nutzer nicht aus dem Buchungsvorgang ausbuchen kann, um sensible Bereiche, wie z. B. die Fußgängerzonen, von dauerhaft abgestellten E-Tretrollern freizuhalten. Der Nutzer, der einen E-Tretroller nicht ordnungsgemäß abstellt oder diesen sogar ordnungswidrig entsorgt, kann durch die Anbieter ausfindig gemacht werden.

Die von der Stadt definierten Zonen sind in der Anlage 2 beigefügt. Zusätzlich können die Anbieter selbst Verbotszonen definieren, z. B. rund um Gewässer. Dem Kunden werden alle Verbotszonen in der jeweiligen Anbieter-App angezeigt. Bei Bedarf können (zusätzlich zu den Standorten in Anlage 2) weitere Abstellstandorte oder Verbotszonen definiert werden.

4. Ausleihvorgang

Um den E-Tretroller eines Anbieters nutzen zu können, muss der Kunde sich beim jeweiligen Anbieter registrieren und kann dann zu dessen Konditionen (meist ein Euro pro Leihvorgang + ein Minutentarif) einen E-Tretroller leihen. Für die Nutzung der jeweiligen Anbieter-App ist ein Smartphone mit Internetverbindung nötig. In der App werden dem Kunden die Standorte freier E-Tretroller angezeigt. Die Anbieter bieten verschiedene Zahlungsmöglichkeiten an. Nach Fahrtende kann der Ausleihvorgang nahezu überall im Stadtgebiet beendet und der Roller abgestellt werden.

5. Nächste Schritte

Nach der Vorstellung im Gemeinderat wird den Anbietern signalisiert, dass sie in Schwäbisch Gmünd E-Tretroller zum Verleih anbieten können, wenn sie die entsprechende Sondernutzungserlaubnis beantragen und die Bedingungen erfüllen. Sobald diese erteilt ist, können die Anbieter starten. Dies wird voraussichtlich im März der Fall sein, da die Anbieter eine gewisse Vorlaufzeit benötigen und auch vonseiten der Stadt noch Vorbereitungen für die Abstellstandorte getroffen werden müssen.